

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 419/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. November 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin als Verletzung des § 103 SGG rügt, dass das LSG ihrem mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2004 gestellten Beweisantrag ohne jede Begründung nicht gefolgt sei, hat sie einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag schon deshalb nicht bezeichnet, weil sie nicht dargestellt hat, dass sie diesen Antrag in der letzten mündlichen Verhandlung des LSG aufrechterhalten habe (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Trotz der mehrseitigen rechts- und staatsphilosophisch sowie religiös begründeten Angriffe der Klägerin gegen diese ständige Rechtsprechung des BSG hält der Senat daran fest. Die Rüge wird auch nicht dadurch zulässig, dass die Beschwerde der Frage, ob ein schriftsätzlich gestellter Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt und protokolliert werden muss, grundsätzliche Bedeutung beimisst und die Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG verlangt. Die in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG für die Sachaufklärungsrüge angeordneten Einschränkungen können durch ein Ausweichen auf die Grundsatzrüge nicht unterlaufen werden.
- 4 Soweit die Klägerin als weiteren Verfahrensfehler die Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren rügt, kann auch dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Diese Rüge ist schon deshalb unzulässig, weil die Klägerin nicht dargelegt hat, dass das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Hierzu hätte die Klägerin, da ein Verstoß gegen den aus Art 2 Abs 1 des Grundgesetzes iVm dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Anspruch auf ein faires Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 der Zivilprozessordnung (ZPO) darstellt, schlüssig darlegen müssen, dass mindestens die Möglich-



keit besteht, dass das LSG ohne den Verfahrensverstoß zu einem ihr sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203). Daran fehlt es. Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht dargelegt, dass der geltend gemachte Verfahrensfehler nicht geheilt sei. Nach § 295 Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG kann die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozesshandlung betreffenden Vorschrift ua dann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet. Zu den Verfahrensverstößen, bei denen ein Verlust des Rügerechts gemäß § 295 Abs 1 ZPO eintreten kann, gehört neben der Verletzung des rechtlichen Gehörs auch der Anspruch auf ein faires Verfahren (Kummer, aaO, RdNr 200 mwN). Der Verzicht kann auch stillschweigend oder durch konkludentes Handeln ausgesprochen werden. Insbesondere wird das Recht auf ein faires Verfahren nicht verletzt, wenn der Betroffene oder sein Vertreter es unterlässt, von den ihm verfahrensrechtlich gebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen (BVerwGE 19, 231, 237; BVerwG Buchholz, 303 § 295 ZPO Nr 8). Hierzu hätte die Klägerin darstellen müssen, dass und wodurch sie gehindert gewesen sein soll, den wahren Sachverhalt dem LSG abschließend vorzutragen. Dass verschiedene Sachverhaltsvarianten zu den Gründen, die die Klägerin zu der unfallbringenden Fahrt in dem Paratower bewogen haben, existieren, war der Klägerin durch die seit Jahren anhaltenden verschiedenen Rechtsstreitigkeiten bekannt. Ebenso war ihr bekannt, dass dies rechtlich erhebliche Auswirkungen auf die Frage des Unfallversicherungsschutzes hat. Warum es zur Schilderung des wahren Sachverhaltes einer von der Klägerin nunmehr beanspruchten besonderen Aufforderung des LSG in der abschließenden mündlichen Verhandlung bedurft hätte, ist nicht ersichtlich.

- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

